

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/5/14 1Ob104/70, 1Ob22/74, 6Ob526/79, 2Ob502/84 (2Ob503/84), 2Ob524/87, 1Ob530/91, 5Ob102

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1970

Norm

ABGB §833 D3

Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl Klang 2. Auflage III 1091 f; V 35; MietSlg 4903 ua) kann ein Miteigentümer die gemeinsame Sache oder einen Teil davon entweder zufolge einer vereinbarten Gebrauchsregelung oder auf Grund eines Bestandvertrages benützen. Im letzteren Fall ist er einerseits für seine Person Bestandnehmer und anderseits im Rahmen der Eigentümergemeinschaft gemeinsam mit den übrigen Miteigentümern Vermieter. Gibt ein Miteigentümer seine Mitmietrechte an einem Mietgegenstand im gemeinsamen Haus auf, während der Mietvertrag mit dem anderen Mieter fortbesteht, so bleibt er doch als Miteigentümer weiter Mitvermieter hinsichtlich dieses Mietgegenstandes.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 104/70

Entscheidungstext OGH 14.05.1970 1 Ob 104/70

Veröff: MietSlg 22120

- 1 Ob 22/74

Entscheidungstext OGH 10.04.1974 1 Ob 22/74

Veröff: MietSlg 26048 siehe auch VfGH 26.11.1971, B 199/71; nur: Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl Klang 2.

Auflage III 1091 f; V 35; MietSlg 4903 ua) kann ein Miteigentümer die gemeinsame Sache oder einen Teil davon

entweder zufolge einer vereinbarten Gebrauchsregelung oder auf Grund eines Bestandvertrages benützen. (T1)

Beisatz: Ob der zwischen einem Miteigentümer und der Gemeinschaft geschlossene Vertrag ein Bestandvertrag ist oder ob es sich nur um eine Vereinbarung über die Ordnung des gemeinsamen Gebrauches handelt, ist eine Frage des Einzelfalles (vgl MietSlg 6201). (T2) Veröff: MietSlg 23849

- 6 Ob 526/79

Entscheidungstext OGH 04.04.1979 6 Ob 526/79

Auch; nur T1

- 2 Ob 502/84

Entscheidungstext OGH 17.01.1984 2 Ob 502/84

nur T1; Beis wie T2

- 2 Ob 524/87

Entscheidungstext OGH 12.05.1987 2 Ob 524/87

nur: Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl Klang 2. Auflage III 1091 f; V 35; MietSlg 4903 ua) kann ein

Miteigentümer die gemeinsame Sache oder einen Teil davon entweder zufolge einer vereinbarten

Gebrauchsregelung oder auf Grund eines Bestandvertrages benützen. Im letzteren Fall ist er einerseits für seine

Person Bestandnehmer und anderseits im Rahmen der Eigentümergemeinschaft gemeinsam mit den übrigen

Miteigentümern Vermieter. (T3) Veröff: SZ 60/83 = NZ 1988,223

- 1 Ob 530/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 530/91

nur T3; nur T1; Veröff: SZ 64/93

- 5 Ob 102/09z

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 102/09z

nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0013644

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at